

Verfahrensordnung des Beschwerdeverfahrens im IABG-Hinweisgebersystem

1. Zweck und Anwendungsbereich

Zweck

Mit dieser Verfahrensordnung informiert die IABG mbH (im Folgenden „IABG“) über die Anwendbarkeit, die Grundsätze und den Ablauf des Beschwerdeverfahrens nach § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) im Hinweisgebersystem der IABG. Ziel des IABG-Beschwerdeverfahrens ist es, als **Frühwarnsystem** Hinweise über menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken im Sinne des § 2 LkSG innerhalb der IABG und bei ihren Zulieferern zu erhalten. So hat die IABG die Möglichkeit, den Eintritt von Menschen- und Umweltrechtsverletzungen durch Ergreifung von Präventions- oder Abhilfemaßnahmen zu verhindern. Daneben ermöglicht es den **Zugang zu angemessener Abhilfe** für betroffene Personen, wenn bereits ein konkreter Verdacht auf Rechtsverletzungen oder Schädigungen besteht.

Die vorliegende Verfahrensordnung legt den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens gem. LkSG fest, die Zielgruppe, die Grundsätze, die Verantwortlichkeiten, den Ablauf des Verfahrens sowie den Schutz der Beteiligten.

Anwendungsbereich

Im Sinne des LkSG können **Beschwerden** und **Hinweise** zu **menschrechtlichen und umweltbezogenen Risiken bzw. Pflichtverletzungen** gem. § 2 Abs. 2 und 3 gemeldet werden. Beschwerden und Hinweise beziehen sich auf Risiken bzw. Pflichtverletzungen, die durch das wirtschaftliche Handeln der IABG im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers in der Lieferkette (gem. § 8 LkSG) entstanden sind.

Grundsätzlich dient das IABG-Hinweisgebersystem darüber hinaus der Entgegennahme und Bearbeitung von Hinweisen auf potenzielle Regelverletzungen oder Missstände gem. dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG).

2. Zielgruppe des IABG-Hinweisgebersystems

Das IABG-Hinweisgebersystem ist für jeden zugänglich. Sowohl Mitarbeitende als auch Personen und Organisationen außerhalb der IABG können hier Beschwerden und Hinweise melden.

Wir gehen davon aus, dass der Hinweisgeber (gn) verantwortungsvoll mit dem IABG-Hinweisgebersystem umgeht und nur solche Informationen weitergibt, von deren Richtigkeit der Hinweisgeber (gn) nach bestem Wissen und Gewissen überzeugt ist. Wissentlich falsch abgegebene Hinweise werden nicht als Beschwerden im Sinne dieser Verfahrensordnung behandelt und können im Zweifelsfall mit straf- oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen geahndet werden.

3. Erreichbarkeit des IABG-Hinweisgebersystems

Das Hinweisgebersystem ist online über die IABG-Meldestelle erreichbar: [IABG - Hinweisgebersystem](#). Diese Online-Plattform wird von einem externen Anbieter, der LegalTegrity GmbH, betrieben und ist rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr erreichbar. Meldungen können in verschiedenen Sprachen online oder telefonisch abgegeben werden.

4. Verantwortliche Personen für Meldungen

Alle abgegebenen Meldungen werden von IABG-Vertrauenspersonen geprüft und bearbeitet. Die IABG-Vertrauenspersonen können die notwendige Fachkunde zum Betrieb des IABG-Hinweisgebersystems nachweisen. Sie wurden von der Geschäftsführung ernannt, sind in dieser Aufgabe weisungsunabhängig und explizit für diese Tätigkeit auf Vertraulichkeit verpflichtet.

5. Vertraulichkeit/ Anonymität

Die IABG Meldestelle wird bewusst über eine externe Online-Plattform betrieben. Dadurch hat die IABG im Hinweisgebersystem keinen Zugriff auf die IP-Adresse des Hinweisgebers (gn). Meldungen können hier vertraulich, auf Wunsch aber auch anonym abgegeben werden. Die weitere Kommunikation mit dem Hinweisgeber (gn) läuft ausschließlich über die externe Online-Plattform. So kann jederzeit auch im weiteren Verlauf des Beschwerdeverfahrens Vertraulichkeit bzw. die evtl. gewünschte Anonymität gewährleistet werden.

6. Ablauf Beschwerdeverfahren

a. Abgabe eines Hinweises

Nach Abgabe des Hinweises erhalten Hinweisgeber (gn) Zugangsdaten, die als Zugangsschlüssel zum webbasierten Hinweisgebersystem der IABG dienen. Die Zugangsdaten lassen keine Rückschlüsse auf den Hinweisgeber (gn) zu und werden so auch einer evtl. gewünschten Anonymität gerecht. Durch die Zugangsdaten können Hinweisgeber (gn) jederzeit auf das IABG-Hinweisgebersystem zugreifen und den Status sowie Bearbeitungsfortschritt ihrer Beschwerde nachverfolgen sowie gegebenenfalls Rückfragen des Unternehmens beantworten und weitere Informationen hinzuzufügen.

b. Eingang eines Hinweises

Nachdem ein Hinweis im IABG-Hinweisgebersystem eingegangen ist, wird der Eingang im webbasierten Hinweisgebersystem dokumentiert und der Hinweisgeber (gn) erhält innerhalb einer Woche eine Eingangsbestätigung.

c. Klärung und Prüfung des Sachverhalts

Die IABG-Vertrauenspersonen prüfen zunächst, ob ausreichend Informationen für die Klärung und weitere Untersuchung des mitgeteilten Sachverhalts vorliegen. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die IABG Vertrauensperson, sofern möglich, mit dem Hinweisgeber (gn) über das webbasierte IABG Hinweisgebersystem Kontakt aufnehmen, um weitere Informationen zu erfragen. Der nächste Schritt ist die Klärung des Sachverhalts, die grundsätzlich innerhalb von drei Monaten erfolgt. Wird im Zuge der Sachverhaltsklärung festgestellt, dass das Risiko einer Verletzung von menschenrechts- und/oder umweltbezogenen Pflichten besteht oder bereits eine Verletzung eingetreten ist, werden unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen eingeleitet.

d. Lösung

Die Ergreifung von ggfs. notwendigen Präventions- und Abhilfemaßnahmen wird durch die IABG-Vertrauenspersonen eingeleitet und deren Umsetzung nachverfolgt. Dies erfolgt nach

Möglichkeit im Austausch mit dem Hinweisgeber (gn). Sofern erforderlich, werden weitere interne Stakeholder und Experten unter Wahrung der Vertraulichkeit bzw. Anonymität in die Bearbeitung des Hinweises oder der Beschwerde mit einbezogen.

e. Abschluss

Der Hinweisgeber (gn) wird über das webbasierte IABG-Hinweisgebersystem über die Lösung und den Abschluss des Verfahrens informiert. Der Hinweis und die Lösung werden im webbasierten IABG-Hinweisgebersystem gemäß der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen dokumentiert und archiviert.

7. Wirksamkeitsüberprüfung

Die Wirksamkeit des Verfahrens wird jährlich und anlassbezogen überprüft. Bei Bedarf werden Anpassungen am Verfahren oder an erfolgten Abhilfemaßnahmen vorgenommen.

8. Schutz des Hinweisgebers (gn)

In keinem Fall hat der Hinweisgeber (gn) mit Repressalien, Diskriminierungen oder sonstigen Nachteilen zu rechnen. Sollte es aufgrund des Hinweises zu Einschüchterungen, Repressalien oder sonstigen Nachteilen kommen, sollte ein Hinweis dazu im IABG-Hinweisgebersystem erfolgen, der ebenfalls nach dem oben dargestellten Verfahren geprüft und ggf. weiter untersucht wird. Die IABG schützt darüber hinaus auch die Rechte der beschuldigten Person. Es gilt die rechtsstaatliche Unschuldsvermutung bis das Gegenteil erwiesen ist.